

hat. Daß unter Umständen das Beichten recht schwer sein könne, ist einzuräumen; daselbe gilt aber von der Bekehrung überhaupt. Die Gründe, welche für die Angemessenheit einer strengern Buße für den Rückfall in die Sünde nach der Taufe reden, sprechen ebenso für die Beichte. Uebrigens steht es bei Gott, die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen er uns die Sünde vergeben will. Angesichts der überaus trostvollen Wirkungen der Beichte ist die Mühe nicht zu schwierig, die mit derselben auferlegt ist. Diese Beschwernisse haben zudem die heilsame Wirkung, von der Sünde abzuschrecken. — b) Gegen den Einwand spricht ferner die allgemeine Übung des Beichtens in der Kirche von jeher. Denn moralisch Unmöglichem würde sich die Masse der Gläubigen nicht unterziehen. Größere Beschwernisse hat in der Regel die Beichte nur für diejenigen, welche gewohnheitsmäßig lange in schweren Sünden leben und, indem sie die Beicht umgebillig aufgeschoben, dem Kirchengedote seiner Zeit nicht nachgekommen sind. Diese haben sich die Beichte selbst erschwert, verdienen aber darum gewiß keine Nachsicht. Für Scrupulanten kann freilich die Beichte eine große Last werden; sie bietet indes unter Leitung eines erfahrenen Seelenführers gerade das wirksamste Mittel zur Heilung von den unnötigen Gewissensängsten. Der Beichtvater wird, nachdem er von dem Zustande einer solchen Seele Kenntniß genommen, sie wegen der Vollständigkeit ihrer Beichten beruhigen und ihr die für ihren singulären Zustand erforderlichen Verhaltensmaßregeln anzugeben nicht verabsäumen. — c) Mißbräuche sind bei der heiligsten Sache möglich; warum also nicht auch bei Verwaltung des Bußsacramentes? Würde es etwa besser um die Menschheit stehen, wenn wegen einzelner vorgekommener oder vermeintlicher Mißbräuche die Beichte ganz abgestellt würde? Insoweit aber solche vorkommen, fallen sie keineswegs auf Rechnung der Kirche, die stets die heilsamsten Anordnungen über die Verwaltung des Bußsacramentes erließ und mit unachtsamer Strenge dem wirklichen Mißbrauch entgegentrat. Unwissenden oder pflichtvergessenen Priestern erteilt sie nicht oder entzieht sie die zum Beichtthören erforderliche Jurisdiction und macht sie dadurch unfähig, das Beichtamt zu verwalten; außerdem hat sie für gewisse Fälle des Mißbrauchs unter schwerer Strafe die Denunciation des Beichtvaters als strengste Pflicht vorgeschrieben. Uebrigens sind wirkliche Mißbräuche selten, und das, was dafür ausgegeben wird, sind nicht immer solche. Das Individuum hat auch Pflichten dem socialen Leben und der Familie gegenüber: darum ist es keine unberechtigte Einmischung in Angelegenheiten der Familie, des bürgerlichen Lebens u. s. w., wenn der Beichtvater sich auch um die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflichten, resp. um die in diesen Hinsichten begangenen Sünden des Beichtkinds kümmert. Oft redet man von der Beichte, als sei sie nur ein Mittel

für die Herrschucht des Clerus, um allenthalben hin und selbst auf Dinge, die ihn nichts angehen, Einfluß zu üben. Wäre dem so, wie vorgeschützt wird, warum beichten denn selbst der Papst und die Bischöfe? Etwa um wieder von Andern, die geringer sind, als sie, „beherrscht“ zu werden? Hätte da nicht die Hierarchie sich von der Beichtspflicht erzmiren sollen? Aber nach der Lehre der Theologen kann sogar der Papst weder Andern noch sich selber von der Beichtspflicht dispensiren. Und das „Herrschen“ im Beichtstuhl wäre wenigstens kein süßes, denn nicht nur das Beichten, sondern fürwahr auch das Beichtthören hat seine gewaltigen Mühen und Beschwerden und bringt auch mitunter den Beichtvater in recht peinliche Situationen. Es kennt indessen die Kirche keinen andern Ehrgeiz, als Christo zu dienen und die Seelen für ihn zu gewinnen und ihm entgegenzuführen. Damit sie dieß vermöge, ist sie von Christo mit Auctorität und Gewalten ausgerüstet, wenn man will: mit der „Herrschaft“ über die Gewissen. Stets aber bleibt sie sich der Pflicht bewußt, dieselbe ausschließlich für Gottes Ehre und das Heil der ihr anvertrauten Seelen auszuüben. Weiter als über diesen Zweck hinaus reicht sie nicht. — Wenn demnach die gegen die Beichte aufgestellten Einwendungen unsißhaltig erscheinen, so sprechen hingegen für dieselbe mancherlei Congruenzgründe, abgesehen davon, daß deren Nothwendigkeit aus dogmatischen Gründen erwiesen ist. Zum Schuldbekentniß fühlt sich schon ganz naturgemäß die reuige Seele hingedrängt. In dem Geständniß findet sie eine Art von Erlösung aus der Gewissenspein, eine gewisse Sühnung für begangenes Verbrechen, und selbst die Mitmenschen werden auf das Geständniß des reumüthigen Sünders hin mitleidig gegen denselben und sind bereit, ihm seine Schuld, soviel an ihnen liegt, zu verzeihen, die Bestrafung desselben, soviel von ihnen abhängt, zu mildern oder ihn gar völlig strafflos ausgehen zu lassen, während sie unerbittlich gegen den sind, der, seiner Verbrechen überführt, das Eingeständniß derselben verweigert. „Ueber diesen Punkt,“ sagt Nicolas (Philos. Studien über das Christenthum III, 405; vgl. de Maistre, Du pape 3, 3, 1), „gibt es nur eine Meinung von der Mutter an, die ihr Kind zur Rede stellt über eine zerbrochene Tasse oder über ein Stückchen Zucker, das es naschte, bis hinauf zum Richter, der von der Höhe seines Tribunals den Dieb und Mörder verhört.“ „Vom Längnen und Schweigen eines Schuldigen fühlt sich die ganze Gesellschaft manchmal wie erdrückt, selbst dann, wenn sie sein Bekenntniß gar nicht nöthig hat, um das über ihn gefällte Urtheil zu vollstrecken. Sie umringt ihn mit Besorgniß und Angst und behandelt ihn mit aller Schonung, um die Ablegung seines Geständnisses zu begünstigen; sie lauscht auf ihn und beobachtet gleichsam ein religiöses Stillschweigen, um ihn sprechen zu lassen, und scheint mit ihrer angelegentlichsten Aufmerksamkeit jenes kostbare Ja